

RS UVS Vorarlberg 2001/06/11 1-0177/01

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.06.2001

Rechtssatz

Freiwillige Gefälligkeitsdienste stellen keine bewilligungspflichtige Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz dar (hier: Mithilfe im Betrieb des Bruders erfolgte, da dieser zuvor in großzügiger Weise Unterkunft und Verköstigung gewährte).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at